

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SolimnoTec GmbH & Co. KG

I. Allgemeines

Die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) sind wesentlicher Bestandteil aller Rechtsgeschäfte die wir, die Firma SolimnoTec GmbH & Co. KG, mit dem jeweiligen Auftraggeber abschließen. Wir gehen davon aus, dass es sich bei unseren Vertragspartnern, im folgenden Auftraggeber genannt, um Vollkaufleute handelt. Sofern unsere Auftraggeber keine Vollkaufleute sind, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Rahmen der gesetzlichen Regelung. Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Hiervon abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers gelten nur in dem Fall, in denen ihre Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Angebote

Die von uns erstellten Angebote sind freibleibend. Ein Zwischenverkauf der angebotenen Ware bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die Vertragsannahme und der Umfang der Lieferung erfolgt ausschließlich gemäß unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Mündliche Nebenabreden sind nur dann wirksam, wenn eine entsprechende schriftliche Bestätigung durch uns erfolgt ist.

III. Preise

Für den geschlossenen Vertrag sind jeweils die in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung angegebenen Preise maßgeblich. Sofern sich zwischen Vertragsschluss und Lieferdatum die Lieferpreise unserer Lieferanten erhöht haben, sind wir berechtigt, diese Preise, auch abweichend von unserer schriftlichen Auftragsbestätigung, in Rechnung zu stellen. Sofern Vertragspartner nicht Kaufleute sind, gilt diese Regelung dann, wenn zwischen Auftragsbestätigung und Lieferdatum mehr als 4 Monate vergangen sind. Alle Katalogpreise gelten ab Lager oder Werk ohne Verpackungs-, Versand- und Verladekosten. Die in den Preislisten genannten Einzelpreise sind nicht verbindlich.

IV. Zahlungen

Die von uns erstellten Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungsdatum rein netto fällig. Ein eventuell gewählter Skontoabzug ist nur vom jeweiligen Warenwert möglich. Soweit die Rechnung darüber hinaus Kosten für Verpackung, Transport o. ä. enthält, ist hierfür kein Skontoabzug möglich. Zahlungen gelten erst als erfolgt, wenn Gutschrift des Rechnungsbetrages auf unserem Konto erfolgt ist. Scheckzahlungen erfolgen stets erfüllungshalber. Zahlungseingang ist in diesen Fällen ebenfalls die Gutschrift des Scheckbetrages auf unser Konto. Die Aufrechnung mit etwaigen Gegenforderungen ist nur dann möglich, wenn diese unbestritten sind oder rechtskräftig festgestellt wurden. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers sind wir berechtigt, ab Verzugsbeginn, Verzugszinsen in Höhe der uns belasteten Bankzinsen zu berechnen, mindestens jedoch 4 % über dem für den jeweiligen Zeitraum bekanntgegebenen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.

V. Lieferung

Liefertermine, die von uns ausdrücklich und schriftlich als Fixtermin bestätigt wurden, sind verbindlich. Sofern für unsere Lieferung auf anderem Wege ein Datum kommuniziert wird, ist dies grundsätzlich unverbindlich. Es handelt sich hierbei lediglich um Richtwerte, deren Nichteinhaltung jedoch grundsätzlich nicht zu Ansprüchen des Auftraggebers führen kann. Teillieferungen auf den Gesamtauftrag behalten wir uns im Interesse einer zügigen Abwicklung des Auftrages ausdrücklich vor. Soweit Teillieferungen erfolgt sind, sind diese im Rahmen unserer Zahlungsbedingungen zu regulieren. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung nicht nur vorübergehend erschweren oder unmöglich machen (z.B. Streik Aussperrung, behördliche Anordnungen usw.), auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zeitlich aufzuschieben. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keinerlei Schadensersatzansprüche herleiten. Wenn die Behinderung länger als 6 Wochen dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Fristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertrages zurückzutreten.

VI. Vertragserfüllung

Soweit nicht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Warenlieferung stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Sobald dem Auftraggeber durch uns angezeigt worden ist, dass die Ware versandfertig ist, ist diese umgehend abzurufen. Sofern ein umgehender Abruf durch den Auftraggeber nicht erfolgt, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Abnehmers nach eigenem Ermessen zu lagern und entsprechende Lagerungsgebühren hierfür zu berechnen.

VII. Gewährleistung

Für alle gelieferten Produkte gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Sollten den gelieferten Waren offensichtliche Mängel anhaften, so sind diese umgehend, jedoch spätestens nach 3 Werktagen, schriftlich anzuzeigen. Bei nicht offensichtlichen Mängeln hat die Anzeige innerhalb von 3 Werktagen, nach Feststellung der Mangelhaftigkeit zu erfolgen. Bei Mangelhaftigkeit einer Lieferung wird kostenlos nachgebessert oder gegebenenfalls Ersatz geliefert. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, hat der Auftraggeber das Recht, Minderung oder Wandelung des Kaufvertrages zu verlangen. Reklamationen werden jedoch nicht anerkannt, wenn die Mängel unserer gelieferten Ware auf unsachgemäße Verwendung durch den Auftraggeber zurückzuführen sind. Über die Gewährleistungsrechte hinausgehende Rechte sind ausgeschlossen, es sei denn, unser Unternehmen oder unseren Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig. Für Abweichungen in der Beschaffenheit der gelieferten Ware haften wir nur bis zur Höhe unserer eigenen Ansprüche gegen unseren jeweiligen Lieferanten, es sei denn, es handelt sich um eine von uns zugesicherte Eigenschaft. Wir sind von der Haftung freigestellt, wenn unsere Ansprüche gegen unseren jeweiligen Lieferanten an den Auftraggeber abgetreten werden.

Gewährleistungsrechte stehen dem Auftraggeber grundsätzlich jedoch nur dann zu, wenn wir zuvor die Möglichkeit erhalten, die gerügten Mängel zu begutachten. Wird eine Begutachtung durch Handlungen des Auftraggebers verhindert bzw. ist diese nicht möglich durch die Be- oder Verarbeitung der gelieferten Ware, so können keine Gewährleistungsrechte beansprucht werden.

VIII. Haftung

Wir haften nicht für Schäden, die auf unsachgemäßer Verwendung oder Lagerung, fehlerhaften Einbau oder Abnutzung beruhen. Durch den Auftraggeber oder Dritten ohne unsere Zustimmung vorgenommene Nachbesserungsarbeiten, sonstige Eingriffe oder unsachgemäße Behandlung wird jede Gewährleistung von uns ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche sind aus jedem Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Ist der Auftraggeber kein Vollkaufmann, gilt dies nicht im Falle unseres Verzuges oder einer von uns zu vertretenden Unmöglichkeit. Wir haften jedoch auch nur bis zu einem Betrag von max. 20 % des Auftragswerts. Im kaufmännischen Verkehr haften wir keinesfalls für atypische und nicht vorhersehbare Schäden. Unsere Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Weisungen stellen nur allgemeine Richtlinien dar. Wegen der Vielfalt der Verwendungszwecke des einzelnen Produkts und wegen der jeweiligen besonderen Gegebenheiten obliegt dem Auftraggeber die eigene Erprobung. Anwendungstechnische Unterstützungen des Auftraggebers und Beratungen erfolgen unverbindlich.

IX. Warenrückgabe

Ein Rechtsanspruch auf Umtausch (Warenrückgabe) besteht grundsätzlich nicht. Lediglich in den Fällen, in denen ausdrücklich und schriftlich das Einverständnis mit der Rücknahme der Ware erklärt worden ist, ist eine solche Rücknahme möglich. Die hierfür entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Voraussetzung für die Rücknahme ist der einwandfreie Zustand der auf Risiko des Auftraggebers zurückgesandten Ware.

X. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei laufenden Rechnungen gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für die Saldoforderung. Waren bei denen das Eigentum zu unseren Gunsten vorbehalten ist, dürfen im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass die hieraus resultierenden Forderungen auf uns übergehen und der Auftraggeber den Eigentumsvorbehalt an seinen Kunden weiterleitet. Der Auftraggeber tritt bereits jetzt alle Forderungen, die aus dem Weiterverkauf oder der sonstigen Verwendung der gelieferten Waren einschließlich der etwaigen Nebenrechte entstehen, an uns ab. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Kunden, an den die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weitergegeben wurde, auf unser Verlangen hin zu benennen. Eine Sicherheitsübereignung der unter Vorbehalt gelieferten Ware ist ausgeschlossen.

Die aus dem Weiterverkauf resultierenden Forderungen kann der Auftraggeber bis zum jederzeit möglichen Widerruf im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einziehen. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Drittschuldner die Abtretung der Forderung offenzulegen. Der Auftraggeber ist darüber hinaus verpflichtet, die notwendigen Auskünfte für die Einziehung der Forderung gegenüber dem Drittschuldner auf unser Verlangen hin bekanntzugeben. Sofern in die Vorbehaltswaren eine Pfändung erfolgen soll, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese umgehend anzuzeigen. Gleichzeitig ist er verpflichtet, diese auch gegenüber dem Vollstreckungsorgan ordnungsgemäß darzustellen. Für die Wahrung unserer Rechte aus dem Vorbehaltsverhältnis trägt der Auftraggeber die evtl. anfallenden Kosten. Der Auftraggeber ist als Verwahrer dazu verpflichtet die Ware ordnungsgemäß zu sichern und zu pflegen und dabei darauf zu achten, dass keine Gefährdung von Sachen oder Personen möglich ist. Die möglichen Risiken sind ordnungsgemäß und vollständig durch eine Versicherung abzudecken.

XI. Warenangaben

Für Angaben über Maße, Gewichte, Tragkraft, Fassungsvermögen und ähnliche Sacheigenschaften kann nur in den Fällen eine Gewähr übernommen werden, in denen ausdrücklich über solche Angaben eine schriftliche Zusicherung erteilt worden ist. In allen anderen Fällen erfolgen Auskünfte ohne Gewähr nach bestem Wissen und Gewissen gemäß den Herstellerangaben.

XII. Schlussbestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtlich unwirksam sein, nichtig oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Regelungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird in diesem Fall durch eine solche ersetzt, die der wirtschaftlich gewollten, unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der Standort unserer Firma oder das entsprechend ausliefernde Werk oder Lager. Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens in Gemmingheim. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Fassung: September 2011